

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 229/08 B

L 17 U 39/04 (Bayerisches LSG)
S 11 U 116/00 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Berlin,
Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Unfallkasse des Bundes,
Weserstraße 47, 26382 Wilhelmshaven,

Beschwerdeführerin,

2. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

3. Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Beigeladenen zu 1. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 6. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beigeladene zu 1. hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Beigeladene zu 1. hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:

- 2 Die Beigeladene zu 1. stützt sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Insoweit ist den Darlegungserfordernissen nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 3 Hinsichtlich der aufgeworfenen Frage,

"ob die Zuständigkeitsnorm des § 125 Abs. 1 Ziff. 4 SGB VII als Auffangtatbestand auch dann eingreifen kann, wenn der Bundesgesetzgeber die Aufgaben des Zivilschutzes bereits vor dem Unfallereignis als "Länder - Auftragsverwaltung" geregelt hat (§ 2 Abs. 1 Zivilschutzgesetz vom 25. März 1997), eine entsprechende Ermächtigung zum Erlass von landesrechtlichen Normen (hier § 2 Abs. 2 Zivilschutzgesetz vom 25. März 1997) aber erst nach dem Unfallzeitpunkt ausgeübt wurde (Katastrophenschutzgesetz des Landes Berlin vom 20.02.1999)",

hat die Beigeladene zu 1. ua schon deren über den Einzelfall hinaus gehende allgemeine Bedeutung nicht aufgezeigt. Diese liegt dann vor, wenn das Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*), dh wenn sich die Rechtsfrage als solche in der Rechtspraxis in einer Vielzahl von Fällen stellt. Besondere Sachverhaltsgestaltungen mit Einzelfallcharakter oder nur gelegentlich



auftauchende Vergleichsfälle rechtfertigen die Zulassung der Revision regelmäßig nicht (*BSG Beschluss vom 7.12.1993 - 7 BAr 108/93*).

- 4 Die danach erforderliche "Breitenwirkung" hat die Beigeladene zu 1. nicht dargetan. Sie führt dazu lediglich aus, dass sie auf der Grundlage der vom LSG vertretenen Rechtsansicht in Fällen, in denen private Vereinigungen Zivilschutz als Satzungszweck verfolgten und erkennbar im öffentlichen Interesse und mit Billigung eines Bundeslandes tätig würden, immer dann als Unfallversicherungsträger zuständig wäre, "wenn eine ausdrückliche, landesrechtliche Kompetenzzuweisung fehlt oder noch nicht erlassen ist". Inwieweit letzteres bundesweit der Fall ist, geht aus der Beschwerdebegründung indes nicht hervor.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

